

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 06.10.2003 und der Vollversammlung vom 19.11.2003 erlässt die Handwerkskammer Aachen als zuständige Stelle nach §§ 42 Absatz 1, 91 Absatz 1 Nr. 4a, 106 Absatz 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I Seite 3074) folgende

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur HANDWERKSDESIGNER/-IN bzw. MEISTERDESIGNER/-IN**

---

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

1. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, in eigenständiger Auseinandersetzung gestalterische Probleme in zeitgemäßer Form und persönlicher Aussage zu lösen.
2. Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung (in der Regel zum Abschluss des 3. Semesters) und einer Hauptprüfung (in der Regel im 6. Semester). Die bestandene Vorprüfung berechtigt zum Einstieg in den zweiten Studienabschnitt und wird als „Gestalter/-in im Handwerk„ anerkannt.
3. Die erfolgreich abgelegte Hauptprüfung führt zu dem anerkannten Abschluss: „Handwerksdesigner/-in„ sowie in Verbindung mit einer bestandenen Meisterprüfung zum anerkannten Abschluss: „Meisterdesigner/-in„

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

1. Zur Vorprüfung ist zuzulassen, wer:
  - a) eine einschlägige Berufsabschlussprüfung bestanden sowie
  - b) ein dreisemestriges Studium zum Handwerksdesigner erfolgreich durchlaufen hat.
2. Zur Hauptprüfung ist zuzulassen, wer ein sechssemestriges Studium zum Handwerksdesigner erfolgreich durchlaufen und die Vorprüfung bestanden oder eine Prüfung zum „Gestalter im Handwerk„ bestanden und weitere drei Semester erfolgreich studiert hat.
3. Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zu den Prüfungen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur jeweiligen Prüfung rechtfertigen.

### § 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfungen

#### 1. Vorprüfung:

Die Vorprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

- a) eine Prüfungsarbeit und ihre Dokumentation sowie
- b) ein u.a. darauf bezogenes Fachgespräch

In der Prüfungsarbeit, die sich grundsätzlich an den Materialien und Techniken des erlernten Berufes orientieren soll, hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse aus folgenden Lehrgebieten nachzuweisen:

- Gestaltungslehre
- Zeichnen und Darstellungstechniken
- material- und werktechnische Bezüge
- Entwurf und Projektentwicklung inkl. CAD
- Kunst- und Designgeschichte

Die Zeit für das Anfertigen der Prüfungsarbeit sollte 8 Wochen nicht überschreiten.  
Die Prüfungsarbeit mit ihrer Dokumentation wird insgesamt bewertet.

In dem Fachgespräch (Einzelgespräch) bis zu 30 Minuten hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in:

- b1) den Entwurfsweg seiner Prüfungsarbeit darzulegen  
und
- b2) den kunst- und designgeschichtlichen Kontext zu erläutern.

Die Ergebnisse von b1) und b2) werden gleichgewichtet zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

Die Ergebnisse der Prüfungsarbeit mit ihrer Dokumentation und des Fachgespräches werden  
Im Verhältnis 60: 40 gewichtet.

Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

#### 2. Hauptprüfung:

Die Hauptprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

- a) Eine Projektarbeit, basierend auf den jeweiligen Materialien, Techniken und Produkten des erlernten Berufes des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Das Projekt sollte die Dauer von 12 Wochen nicht übersteigen und besteht aus den Bereichen:
  - a1) Konzeption und Entwurf
  - a2) Realisierung eines Objektes/Prototyps oder Präsentation eines gewerkeübergreifenden Konzeptes mit Modell oder Arbeitsprobe.

Beide Bereiche werden gleichgewichtet zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst.

- b) ein Prüfungsgespräch in Form eines Kolloquiums, das nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer/-in dauern sollte. Das Prüfungsgespräch nimmt Bezug auf:
  - das Examensprojekt
  - fundierte Kenntnisse des Entwurfs und der Gestaltung
  - umfassende Kenntnisse in Kunst- und Designgeschichteund wird insgesamt bewertet.

Die Projektarbeit und das Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 60: 40 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

**§ 4**  
**Bestehen der Prüfungen**

1. Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens ausreichende Leistungen ausweist.
2. Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil wenigstens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

**§ 5**  
**Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

1. Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Teilen kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der Handwerkskammer Aachen befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Teile entspricht.
2. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

**§ 6**  
**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Aachen vom 15. November 2000 anzuwenden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Aachen folgenden Monats in Kraft.

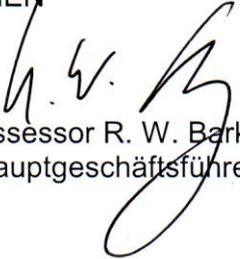
Gleichzeitig treten die besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Gestalter im Handwerk,“ an der Akademie für Gestaltende Handwerke Aachen vom 26. April 1988 außer Kraft.

**§ 8**  
**Übergangsregelung**

Prüfungsbewerber/-innen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser besonderen Rechtsvorschriften in einem Studium zum „Gestalter im Handwerk,“ an der Akademie für Handwerksdesign der Handwerkskammer Aachen befinden, legen die Prüfung nach der bis dahin geltenden Fortbildungsprüfungsregelung ab. Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2003/2004 begonnen haben, nach den neuen Rechtsvorschriften geprüft werden.

Aachen, 19. November 2003  
HANDWERKSKAMMER AACHEN

  
D. Philipp  
Präsident

  
Assessor R. W. Barkey  
Hauptgeschäftsführer

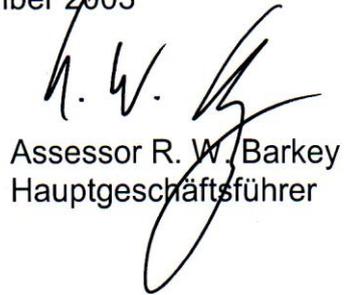
genehmigt:  
Düsseldorf, den 01.12.03  
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, NRW  
i. A.



Ausgefertigt:  
Aachen, 05. Dezember 2003



D. Philipp  
Präsident



Assessor R. W. Barkey  
Hauptgeschäftsführer